

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

- Michael Adloff,
c/o TheissenKopp GmbH, _____
- Frank Dittmann,
c/o Merlin Group GmbH, _____
- Christian Frey,
c/o Emil Frey GmbH & Co. KG, _____
- Johanna Lonnemann,
c/o LD Medienhaus GmbH & Co. KG, _____
- Stefan Mail,
c/o Mail Druck + Medien GmbH, _____

– die von dem Kontaktunternehmern ausgewählte Person
nachfolgend „**prinder-Ansprechpartner**“ –

und

– nachfolgend „**Kontaktunternehmen**“ –

– prinder-Ansprechpartner und Kontaktunternehmen zusammen
die „**Parteien**“ oder jeweils einzeln die „**Partei**“ –

Präambel

Das Kontaktunternehmen hat Interesse, sich mit dem von ihm ausgewählten prinder-Ansprechpartner bezüglich

- einer Kooperation / einer Nutzung von Kapazitäten,
- den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens,
- einer Veräußerung von Geschäftsanteilen, dem Einstieg eines Investors / Unternehmensnachfolger und / oder einer Fusion
- _____

auszutauschen.

Die prinder-Ansprechpartner verfügen über Kapazitäten, Kenntnisse und Kontakte, um bezüglich dieser Themen das Kontaktunternehmern zu unterstützen bzw. vermitteln zu können.

Das Kontaktunternehmen beabsichtigt, dem von ihm ausgewählten prinder-Ansprechpartner für Gespräche der Parteien über dieses Thema / diese Themen und zur Prüfung der möglichen weiteren Schritte Unterlagen / Informationen auf streng vertraulicher Basis zur Verfügung zu stellen.

Hierzu vereinbaren das Kontaktunternehmen und der ausgewählte prinder-Ansprechpartner Folgendes:

§ 1 Vertrauliche Informationen

- (1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind
1. die Tatsache, dass die Parteien Gespräche führen, sämtliche Inhalte, Stand und Ergebnisse solcher Gespräche
sowie
 2. sämtliche Unterlagen und Informationen, die dem prinder-Ansprechpartner in beliebiger Weise (einschließlich in elektronischer Form, Text- oder Schriftform oder mündlich) von dem Kontaktunternehmen bzw. seinen Vertretern zugänglich gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Vermerke, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Dokumente, Know-how oder andere Unterlagen / Daten sowie alle in beliebiger Weise (einschließlich in elektronischer Form, Text- oder Schriftform oder mündlich) von dem Kontaktunternehmen bzw. seinen Vertretern erstellte Notizen, Analysen, Berichte, Auswertungen, Dokumente oder andere Unterlagen, die Vertrauliche Informationen beinhalten oder aus diesen generiert worden sind.
- (2) Zu den Vertraulichen Informationen im Sinne von Absatz 1 zählen nicht Informationen, von denen der prinder-Ansprechpartner nachweisen kann, dass sie
1. zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind / waren oder danach ohne sein Verschulden in der Öffentlichkeit allgemein bekannt werden,
 2. sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits rechtmäßig im Besitz des prinder-Ansprechpartners befinden
oder
 3. nach ihrer Offenlegung von dem prinder-Ansprechpartner rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden.

§ 2 Vertraulichkeitsverpflichtungen

- (1) Der von dem Kontaktunternehmern ausgewählte prinder-Ansprechpartner verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen im Sinne von § 1 (1)
1. streng vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und – vorbehaltlich Absatz 2 – nicht an Dritte weiterzugeben,
 2. gegen den unberechtigten Zugriff Dritter angemessen zu schützen
und
 3. ausschließlich im Rahmen der von dem Kontaktunternehmen definierten Themen, zu der (Vorbereitung der) Besprechung mit dem Kontaktunternehmen und zur Prüfung der möglichen weiteren Schritte und in keinem Fall zu wettbewerblichen Zwecken zu nutzen.
- (2) Soweit der prinder-Ansprechpartner aufgrund zwingenden Rechts oder einer vollziehbaren Entscheidung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist, hat der prinder-Ansprechpartner im Rahmen des rechtlich Zulässigen

1. das Kontaktunternehmen unverzüglich hierüber zu informieren und
2. in Abstimmung mit dem Kontaktunternehmen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang der Offenlegung der Vertraulichen Informationen größtmöglich zu beschränken.

§ 3 Herausgabe, Vernichtung und Löschung von Vertraulichen Informationen

- (1) Für den Fall, dass es nicht zu einer Besprechung der Parteien bzw. zu einer weitergehenden Zusammenarbeit o.ä. kommt, verpflichtet sich der prinder-Ansprechpartner, alle ihm zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen und jegliche davon angefertigten Kopien unverzüglich an das Kontaktunternehmen zurückzugeben oder nach Wahl des Kontaktunternehmens zu vernichten und zu löschen sowie seine auf Grundlage der überlassenen Vertraulichen Informationen gemachten Aufzeichnungen bzw. erarbeiteten Unterlagen zu vernichten und zu löschen. Hiervon ausgenommen sind die Aufbewahrung im Rahmen zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder der allgemeinen Datensicherung, wobei der prinder-Ansprechpartner sich verpflichtet, die so aufbewahrten / gesicherten Vertraulichen Informationen nicht weiter zu nutzen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten.

Auf Verlangen der Kontaktunternehmen hat der prinder-Ansprechpartner die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Absatz 1 schriftlich nachzuweisen.

- (2) Die Verpflichtungen aus § 2 werden durch die (ergebnislose) Beendigung der Gespräche bzw. das Nichtzustandekommen einer weitergehenden Zusammenarbeit und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Vertraulichen Informationen gemäß Absatz 1 nicht berührt.

§ 4 Ansprache von Mitarbeitern / Kunden, Abwerbverbot

- (1) Der prinder-Ansprechpartner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nur diejenigen Mitarbeiter, Berater, Kunden und sonstige Geschäftspartner des Kontaktunternehmens direkt oder indirekt zu kontaktieren, deren Namen ihm von dem Kontaktunternehmen für diesen Zweck genannt worden sind. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kontaktunternehmens hat jedwede Kontaktaufnahmen zu Dritten zu unterbleiben.
- (2) Der prinder-Ansprechpartner verpflichtet sich für die Laufzeit dieser Vereinbarung, kein Mitglied der Geschäftsführung, der erweiterten Führungsebene oder sonstige Mitarbeiter des Kontaktunternehmens abzuwerben.

§ 5 Vertrag zugunsten Dritter

Aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind neben dem Kontaktunternehmen auch die mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen berechtigt, denen hieraus in vollem Umfang eigene Ansprüche zustehen (echter Vertrag zugunsten Dritter, § 328 Abs. 1 BGB).

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung beginnt am Tage der Unterzeichnung durch die Parteien bzw. – konkludent / auch ohne Unterzeichnung – mit der Zur Verfügungstellung von Vertraulichen Informationen durch das Kontaktunternehmen bzw. der Entgegennahme von Vertraulichen Informationen durch den prinder-Ansprechpartner und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.
- (2) Nach Ablauf der Wirksamkeit dieser Vereinbarung gelten die Verpflichtung zur Geheimhaltung und das Verbot, Vertrauliche Informationen, die während der Vertragslaufzeit ausgetauscht werden sind, zu verwerten, für weitere 24 Monate.

§ 7 Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der prinder-Ansprechpartner gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung verstößt, hat der prinder-Ansprechpartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € zu zahlen. Für den Fall eines andauernden Verstoßes hat der prinder-Ansprechpartner je angefangenen Monat der Zuwiderhandlung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 5.000 € zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Erklärungen zu dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, insbesondere die Zustimmung zu einer Nutzung oder Weitergabe von Vertraulichen Informationen, bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Übermittlung einer in Schriftform erstellten Urkunde ausreicht.
- (2) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Kontaktunternehmens.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft. Die ungültige Bestimmung ist in Übereinstimmung mit der Absicht und dem Zweck dieser Vereinbarung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.

_____, den _____, _____, den _____

prinder-Ansprechpartner

Kontaktunternehmen